

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Der Gemeinde Seybothenreuth

vom 18. Januar 2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Seybothenreuth folgende Satzung:

Inhalt:

§ 1 GEBÜHRENPFlicht UND GEBÜHRENARTEN	
§ 2 GEBÜHRENPFlichtIGER	
§ 3 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT	
§ 4 GRABNUTZUNGSgebÜHR	
§ 5 BESTATTUNGSgebÜHREN	
§ 6 SONSTIGE GEBÜHREN	
§ 7 INKRAFTTRETEN	

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. Des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- a) eine Einzelgrabstätte 207,46 €
 - b) eine Familien- / Mehrfachgrabstätte 475,99 €
 - c) eine Kindergrabstätte 56,42 €
 - d) eine Urnengrabstätte 73,68 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird anteilig ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses inkl. Benutzung des Aufbahrungsraumes, des Leichenkühlraumes und der Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro Bestattungsfall 320,-- €
- (2) Die Gebühr beträgt
- a) für das Ausheben und Verfüllen des Grabes
 - b) für das Tieferlegen
 - c) für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger
 - d) für das Versenken des Sarges
 - e) für den Transport der Urne auf dem Friedhof
 - f) Gebühr für die Beisetzung der Urne
 - g) bei der Ausgrabung einer Leiche
 - h) bei der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg
 - i) bei der Ausgrabung von Gebeinen
 - j) bei der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis
 - k) bei der Umbettung von Urnen und Aschenresten

die tatsächlich anfallenden Kosten.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach §14 9,00 €
- (2) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen
- a) Grabdenkmal Familien- / Mehrfachgrab 100,00 €
 - b) Grabdenkmal Einzelgrab 50,00 €
 - c) Grabdenkmal Urnengrab 50,00 €
 - d) Grabdenkmal Kindergrab 50,00 €
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. März 1984 außer Kraft.

Seybothenreuth, 18. Januar 2017

Reinhard Preißinger
Erster Bürgermeister